



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Jentsch, Carl: Ein Kompendium der Rechtswissenschaft für Laien

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

wo er sie findet. Nur törichte Beschränktheit kann behaupten, allein in Berlin sei für Deutsche ein Leben des Lebens wert zu führen. Berlin wird niemals eine Stätte ruhigen Genießens werden, weder in materieller noch in geistiger Beziehung. Selbst die Ausländer, wenn sie auch in noch immer größerer Zahl kommen mögen, werden hier stets ganz überwiegend praktischen Zwecken nachgehn. Zum Belustigungsfeld für internationale Globetrotter hat Berlin, ganz abgesehen von andern Eigenschaften, schon seiner geographischen Lage wegen nicht das Zeug. „Arbeit!“ lautet das harte Gesetz, das die Natur dieser Stadt schon in die Wiege gelegt hat; Arbeit ist allezeit Berlins schönster Ruhmestitel gewesen, und auch als Reichshauptstadt wird es in diesem Zeichen der ganzen deutschen Nation ein Vorbild bleiben, dessen weithin strahlendes Licht einzelne dunkle Flecken nicht mindern können.



Ein Kompendium der Rechtswissenschaft für Laien



Laum ein andrer Band der verdienstvollen Hinneberg'schen Sammlung*) wird so allgemein willkommen heißen werden wie der dritte der unten genannten. Über die orientalischen Religionen zum Beispiel findet der Laie das Notwendigste in einer guten Weltgeschichte, über die orientalischen Literaturen belehren zahlreiche Literaturgeschichten, aber ein Kompendium der Rechtswissenschaft, das nicht für Studierende dieses Fachs abgefaßt, das allgemein verständlich und sogar anziehend geschrieben wäre wie das vorliegende, dürfte es bisher nicht gegeben haben; und doch will sich auch der gebildete Laie über diese hochwichtige, in alle Lebensverhältnisse eingreifende, heute in allen ihren Teilen praktisch und theoretisch heftig umstrittene Materie unterrichten. Der stattliche und schöne Quartband hilft also einem wirklichen Bedürfnis ab. Rudolf Stammeler führt in das schwierige und vielverzweigte Gebiet ein mit einer Abhandlung über das Wesen des Rechts und der Rechtswissenschaft. Den Ansichten der drei Schulen: der naturrechtlichen, der historischen und der materialistischen stellt er seine eigne gegenüber, die er vor elf Jahren in dem Buche: „Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung“ ausführlich begründet

*) Die Kultur der Gegenwart, herausgegeben von Paul Hinneberg. 1. Teil der Abteilung III, 1: Die orientalischen Religionen; 9 Mark. — 1. Teil der Abteilung VII: Die orientalischen Literaturen mit Einleitung: Die Anfänge der Literatur und die Literatur der primitiven Völker; 12 Mark. — 2. Teil der Abteilung VIII: Systematische Rechtswissenschaft; 16 Mark. Berlin und Leipzig, B. G. Teubner, 1906. Siehe das 17. Heft 1906 und das 5. Heft 1907 der Grenzboten.

hat. Das sittliche Wollen sei individueller Natur; das soziale, das Gesamt-
wollen könne, sofern es auf einen Zweck hinzielt, nur als ein von außen ge-
regeltes gedacht werden. Die Regelung kann konventional, willkürlich (wenn
der Regelnde, Gebietende nur andre, nicht zugleich sich selbst bindet) und ge-
setzlich geschehn. Die gesetzliche Regelung, „die unverletzliche selbstherrliche
Regelung des sozialen Lebens“ ist das Recht. Das Recht ist die Form der
Regelung; ihren Stoff liefert das Wirtschaftsleben, das hier im weitesten Sinne
des Wortes als das auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete Zusammenwirken der
gesellschaftlich verbundenen Menschen gefaßt wird und alle höhern Bedürfnisse
einschließt. Für die soziale Betrachtung sei es gleichgültig, ob es sich um die
Beschaffung von Lebensmitteln oder um den Bau von Kirchen handle; eine
Leinwandfabrik bleibe eine Leinwandfabrik, möge sie Leinwand für Kartoffel-
säcke oder für Ölgemälde herstellen. Stammers Essay ist mit römischen Ziffern
paginiert. Solche Paginierung sollte auf Vorwort und Inhaltsverzeichnis be-
schränkt bleiben. Es ist ja heute Mode geworden, hundert Seiten lange
Einleitungen mit römischen Ziffern zu versehen. Aber das verursacht ganz
überflüssige Unbequemlichkeiten, zum Beispiel jedem, der Notizen oder Exzerpte
macht; und Stammers Abhandlung ist gar keine Einleitung, sondern ein
wesentlicher Teil des Ganzen; oder gehört etwa „das Wesen des Rechts“
nicht zum Wesentlichen? Es folgen: Bürgerliches Recht von Rudolph Sohm;
Handels- und Wechselrecht von Karl Gareis; Versicherungsrecht von Victor
Ehrenberg; internationales Privatrecht von Ludwig von Bar; Zivilprozeßrecht
von Lothar von Seuffert; Strafrecht und Strafprozeßrecht von Franz von Liszt;
Kirchenrecht von Wilhelm Rahl; Staatsrecht von Paul Laband, Verwaltungs-
recht: 1. Justiz und Verwaltung von Gerhard Anschütz, 2. Polizei und Kultur-
pflege von Edmund Bernagot; Völkerrecht von Ferdinand von Martiz; die
Zukunftsaufgaben des Rechts und der Rechtswissenschaft von Rudolf Stammler.
Wir wählen aus den vier Abhandlungen, die wahrscheinlich das allgemeine
Interesse am stärksten erregen werden, einige besonders bemerkenswerte Äuße-
rungen der Verfasser aus.

In der Entwicklung unsers Privatrechts, schreibt Sohm, können wir zwei
Stufen unterscheiden: das bäuerliche und das bürgerliche Privatrecht. „Das
deutsche Privatrecht des Mittelalters war bäuerlicher und zugleich ritterlich-
adlicher Art. Der Landmann hatte es hervorgebracht: der Bauersmann und
der aus der Zahl der Bauern emporgestiegne Edelmann. Die Kraft des
deutschen Volkes wohnte auf dem Lande. Das deutsche Privatrecht des Mittel-
alters war Landrecht. Es war das Recht einer naturalwirtschaftlichen Zeit.
Sein Interesse war der Besitz, insbesondere der Grundbesitz, nicht der Verkehr.
Das Landrecht war nach den einzelnen Stammesgebieten (Ländern) ver-
schieden. Es gab im Grunde kein deutsches, sondern nur sächsisches, schwäbisches,
fränkisches usw. Privatrecht. Innerhalb der einzelnen Stammesländer setzten
sich wiederum zahlreiche örtliche Rechtsverschiedenheiten durch. Eine natural-

wirtschaftliche Zeit hat kein Interesse an einheitlicher Rechtsgestaltung für größere Gebiete . . . Der geborne Träger der Idee eines einheitlichen deutschen Rechts war der deutsche Bürgermann, der deutsche Kaufmann. Er ist der Vertreter des Verkehrs, und der Verkehr wird durch örtliche Rechtsverschiedenheit behindert. Er verlangt grundsätzlich überall gleiches Recht." Hand in Hand mit dem Verkehr entwickelt sich die Geldwirtschaft, und die Bildung wandert von den Höfen, aus den Klöstern in die Städte. Die Kraft des deutschen Kulturlebens wohnt nun in der Stadt, damit ist die Zeit des städtischen, des bürgerlichen Rechts gekommen. Seine Ausbildung ging in der Form der Aufnahme des römischen Rechts vor sich. Man bedurfte eines einheitlichen und eines bürgerlichen Rechtes, das ist eines geldwirtschaftlichen, das mehr dem Verkehr als dem Besitz dient. „In Frankreich und England war die große Umwälzung durch ein starkes nationales Königtum auf dem Boden des nationalen Rechts vermittelt worden. In Deutschland fehlte es zu der entscheidenden Zeit an einer leistungsfähigen Reichsgewalt. Das deutsche Kaisertum war im Interregnum gefallen, und die deutsche Rechtsentwicklung seitdem sich selber überlassen. So kam es, daß das Bedürfnis der Zeit durch eine wissenschaftliche Bewegung befriedigt wurde, die mit Hilfe eines fremden Rechts, des römischen, ein gemeines bürgerlich geartetes Privatrecht für das Deutsche Reich hervorbrachte. Die Rechtssprechung ging im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts von den Ungelehrten (Rittern und Bauern) in die Hände von Gelehrten über. Die deutschen Rechtsgelehrten waren nur des fremden römischen, nicht des deutschen Rechts gelehrt [sic!]. Die deutsche Rechtswissenschaft war eine Tochter der italienischen.“ Das in unserm Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltene Recht ist demgemäß „bürgerliches Recht im sachlichen Sinne des Worts, das heißt städtisches, kaufmännisch gedachtes, geldwirtschaftliches Privatrecht. Die Eigenart des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht in der Kraft, mit der die Anforderungen des Verkehrs erfaßt und in Gestalt von Gesetzesparagrafen zu rechtlicher Geltung gebracht sind. Die Sicherheit des Verkehrs erfordert vor allem den Schutz des gutgläubigen Erwerbs. Dieser Gedanke ist zum Leitstern der verkehrsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs geworden. Er ward noch nie mit so vollendeter Kunst durchgeführt. Er greift (durch die Rechtsätze vom Güterrechtsregister) selbst in das Familienrecht und (durch die Rechtsätze vom Erbschein) in das Erbrecht über. Soweit der Verkehr in Frage kommt, erscheint der gutgläubige Erwerber als die Hauptperson im Bürgerlichen Gesetzbuch. Sein Schutz hat den Vorrang vor dem Schutz des in Wahrheit Berechtigten. Das bestehende Eigentum muß weichen, damit der Verkehr lebe . . . Es hängt damit zusammen, daß das Privatrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs liberal ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt keine Unterschiede der Rechtsfähigkeit [das wird seit hundert Jahren im Parteijargon fälschlich liberal genannt, ist aber in Wirklichkeit demokratisch]. Es kennt keine Standesunterschiede, keinen Unterschied des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit.

Die Frau ist dem Manne grundsätzlich gleichgestellt, nicht bloß in der Rechtsfähigkeit, sondern auch in der Fähigkeit, ihre Geschäfte selbständig abzuschließen (Geschäftsfähigkeit). Nur in der Ehe, wo das Wesen des Rechtsverhältnisses in der Geschlechtsverschiedenheit beruht, tritt der Gegensatz von Mann und Frau hervor. Freiheit und Gleichheit ist der Grundgedanke des im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Personenrechts.“ Die Behauptung mancher Frauenrechtlerinnen, daß auch unser Bürgerliches Gesetzbuch die „Sklaverei des Weibes“ noch bestehn lasse, hat in den Grenzboten ein Jurist gründlich widerlegt. Weil man aber die bekannten unverständigen Redensarten immer noch zu lesen bekommt, wollen wir noch eine weitere Äußerung Sohms über denselben Gegenstand beifügen aus dem Abschnitt über die natürliche Person. „Die natürliche Person ist der Mensch. Es gilt die gleiche private Rechtsfähigkeit aller Menschen. Der Fremde (dem Deutschen Reiche nicht angehörige) ist von den bürgerlichen Rechten des öffentlichen Rechts (zum Beispiel vom Wahlrecht zum Reichstage) ausgeschlossen. Das öffentliche Recht ist noch heute bürgerliches Recht (jus civile) im ursprünglichen Sinne des Worts, das heißt grundsätzlich nur zugunsten des Bürgers (des Staatsangehörigen) geltendes Recht. Das Privatrecht aber hat längst aufgehört, bürgerliches Recht in diesem Sinne zu sein. Es öffnet seine Tore weit für jedermann. Der Verkehr macht keinen Unterschied unter den Personen. Er nimmt das Geld, von wem es auch sei (non olet) . . . Der Fremde ward für den Verkehr dem Einheimischen gleichgestellt. Was dem Fremden zugute kam, das nützte auch der Frau. Im öffentlichen Recht ist die Frau naturgemäß hinter dem Manne zurückgesetzt. Sie vermag die Schwere der öffentlichen Pflichten, insbesondre die Wehrpflicht nicht zu tragen. Sie ist vom Heere und damit von der vollberechtigten Bürgerschaft ausgeschlossen. Das alte Recht führt diesen Satz rücksichtslos durch. Nur der Wehrfähige hat nach altem Recht die vollen Bürgerrechte. Wer nicht dient, der darbt der vollen Freiheit. Die Frau war darum nach mittelalterlichem Recht, wenngleich dem Volk und Staat angehörig, doch unmündig wie das wehrunsfähige Kind. Das geldwirtschaftliche Privatrecht mußte aber notwendig, wie für den Fremden, so auch für die Frau die Wirkungen der Heerverfassung (des öffentlichen Rechts) auf das Privatrecht beseitigen. Das im sechzehnten Jahrhundert aufgenommene gemeine römische Pandektenrecht brachte bereits den Grundsatz der privatrechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau gemeinrechtlich bei uns zur Geltung. Nur in den Partikularrechten blieb vielfach noch, namentlich durch das Mittel des ehelichen Güterrechts, für die verheiratete Frau die alte Geschlechtsvormundschaft in der Form vormundschaftlicher Rechte des Ehemanns, bzw. geminderter Geschäftsfähigkeit der Ehefrau, in Geltung. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat nunmehr diese Nachwirkungen einer ältern Zeit überall beseitigt. Die Frau ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gleich mündig, gleich geschäftsfähig, privatrechtlich gleich mächtig wie der Mann, und selbst die verheiratete Frau hat männliche, brünhildische Kräfte trotz der

Wirkung, die die eheliche Gemeinschaft auf ihre persönliche und vermögensrechtliche Stellung ausübt."

In dem Abschnitt über das Familienrecht wird auch die allmähliche Befreiung vom kanonischen Eherecht dargestellt, die für uns durch das Bürgerliche Gesetzbuch vollendet worden ist. Sohm wirft die Frage auf: soll es ein christliches Eherecht, soll es überhaupt ein christliches Recht geben? Dem entschiednen „ja“ der katholischen Kirche setzt er ein ebenso entschiednes „nein“ entgegen. „Das Wesen des Christentums ist die Freiheit von jeglichem in Worte gebrachtem Gesetz, um die Gesetzeserfüllung des Knechtes durch die freie Liebestat des aus göttlichem Geiste wiedergeborenen Gotteskinds zu überbieten . . . Das Christentum verabscheut die erzwungne Tat. Kein Rechtsgesetz ist darum aus dem Christentum ableitbar, denn alles Recht ist auf zwangsweise Durchführung angelegt. Die Anforderungen des nationalen Lebens sind der Verwirklichung durch den Zwang fähig und bedürftig, damit sich das Volk in seinem Dasein gegenüber dem auswärtigen Feind und nach innen gegenüber dem Einzelnen behauptet. Alles Recht ist darum nationales Recht, d. h. weltliches Recht, aus Gründen des irdischen Lebens, des Volkslebens geboren. Das Christentum aber ist keine Rechtsquelle. Seine Forderungen sind der zwangsweisen Durchführung nicht fähig. Christliches Recht ist ein Widerspruch in sich selbst. Das kanonische Recht der katholischen Kirche ist wider das Christentum.“ In dem glänzend geschriebnen, von begeistertem Optimismus getragnen Schlußkapitel spricht Sohm: „Das Recht wird immer einzelne Härten, ja Ungerechtigkeiten in sich tragen. Niemals aber ist das Recht im ganzen ungerecht. Niemals läßt das Recht als Ganzes sich zum Werkzeug für die Selbstsucht der Mächtigen erniedrigen. Das ist in der Art des Rechts mit eherner Notwendigkeit begründet. Das Recht lebt nicht durch Polizeigewalt noch durch die Bajonette der Soldaten. Die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung durch bloßen äußern Zwang ist zu allen Zeiten ein Ding der Unmöglichkeit gewesen: bei den ungeheuer gesteigerten Machtmitteln des heutigen Staats ganz gerade so wie in den frühern Jahrhunderten. [Hier werden die Katholiken und die Positiven unter den Evangelischen anknüpfen, um die Notwendigkeit der Religion für den Staat zu beweisen.] Das Recht lebt durch die Rechtsüberzeugung aller Rechtsgenossen. [Woher diese Rechtsüberzeugung? Aus einer angeborenen sittlichen Idee, oder aus dem anerzognen Gehorsam gegen das göttliche Gesetz, oder aus der Einsicht des Einbrechers, daß er die Ordnungen seiner Bande innehalten muß, wenn er mit ihr »arbeiten« will?] Auch denen, die theoretisch die Idee vom Zukunftsstaate im Kopfe haben, ist die bestehende Staats- und Eigentumsordnung, als Ganzes genommen, geltendes Recht. Sie können gar nicht anders empfinden, auch wenn sie anders zu denken beabsichtigen. Jedem ohne Ausnahme[?] drängt es sich auf als Pflicht, nicht bloß als äußerlich erzwungne Notwendigkeit, das empfangne Darlehn zurückzuzahlen [na, na!], für die gemietete Wohnung den Mietzins zu entrichten, das erworbne

Eigentum zu achten. Mit elementarer Naturgewalt (?) leben die grundlegenden Ideen [die von den heutigen Biologen geleugnet werden], und zwar an erster Stelle gerade des geltenden Privatrechts, in allen (?) ohne Unterschied. Wäre das nicht, müßte jedes Darlehn, jeder Mietzins, jeder Kaufpreis mit Gewalt eingetrieben werden, so wäre es mit der Geltung unsers Privatrechts sofort zu Ende. [Und setzte sich in allen ohne Ausnahme die Rechtsidee mit Naturgewalt durch, so brauchten wir weder Richter noch Rechtsanwälte. Die Ausnahmen sind leider sehr häufig und mitunter, wie unter anderm bei uns die »feinen Pleiten« und in Nordamerika die Trusts beweisen, sehr stark.] Das Privatrecht ist, weil es jeden ohne Ausnahme unmittelbar berührt und in Anspruch nimmt, in noch weit höherm Grade von der allgemeinen innern Zustimmung abhängig als das öffentliche Recht. Sobald das allgemeine Rechtsbewußtsein nicht mehr hinter dem geltenden Rechte steht, ist seine Lebenskraft zu Ende. Gerade deshalb folgt das geltende Recht so naturnotwendig den Wandlungen des Volkslebens. Es ändert unaufhörlich seinen Inhalt, häufig unmerklich und unbewußt — die großen Atemzüge des Volks- und Rechtslebens sind regelmäßig für die Mitlebenden unhörbar — aber um so unwiderstehlicher. Alles fließt. Die Rechtsentwicklung läßt sich nicht bändigen noch festhalten im Interesse der gegenwärtig etwa Begünstigten. Wo ist das aristokratische Privatrecht geblieben, das vor einem Jahrtausend die Macht des hohen Adels über Hinterfassen und Vasallen begründete? Wo das junkerliche Privatrecht, das im spätern Mittelalter dem niedern Adel zum Mittel seines Emporsteigens ward? Der dritte Stand ist in die Herrschaft eingetreten, und unser Privatrecht ist in der Hauptsache bürgerliches Recht. Der Kaufmann hat in der Macht über das Privatrecht den Junker abgelöst. [Warum? Weil sich die Rechtsideen geändert hätten? Die sind in den Köpfen der Junker dieselben geblieben wie vor hundert Jahren und werden durch Grimm und Neid noch befestigt. Was sich geändert hat, das ist das Wirtschaftsleben. Die Geldwirtschaft hat die Naturalwirtschaft verdrängt, die Industrie hat die Landwirtschaft überflügelt, und ein Rothschild, ein Krupp, ein Ballin ist so reich wie tausend Junker und darum tausendmal so mächtig wie einer von ihnen. Wenn irgendwo, so ist im Rechtsgebiet die materialistische Geschichtsauffassung berechtigt, wenn sie auch, wie unter anderm Stammler nachweist, Marx und Engels noch nicht ganz richtig formuliert haben. Diese meldet sich darum hier zum Wort, wie oben die Kirche. Was Sohn Wandlungen des Volkslebens nennt, das sind im wesentlichen Wandlungen der Wirtschaft. Er hat das übrigens selbst anerkannt, indem er im Eingange die große Wandlung daraus erklärt, daß den Bauer und den Ritter als führende Macht der Kaufmann abgelöst habe, und auch nachher tut er es noch einmal, indem er das heutige Recht kapitalistisch nennt; nur an dieser Stelle unterläßt er es, daran zu erinnern, sodaß die Darstellung ein rein „ideologisches“ Ansehen bekommt.] Über dem Tor der Rechtsgeschichte lesen wir nicht die Hölleinschrift Dantes. Im Gegenteil. Mit goldnen Lettern

steht geschrieben: Hier ist das Land der Hoffnung, ist Bahn zur Emporentwicklung für alle Niedern! Gewiß, kein glücklicher Zufall und kein Beschluß einer gesetzgebenden Versammlung kann von heute auf morgen die Lage ganzer Schichten der Gesellschaft umgestalten. Zum Aufsteigen gehört das Verdienen aus eigener Kraft, das Gewinnen von Macht durch Leistungen für das nationale Leben. Nicht die gleichmäßige, sondern die gerechte Verteilung der nationalen Güter ist die Aufgabe der Rechtsordnung. Jedem das Seine! Jedem, was ihm gebührt nach seinen Leistungen für das Volksganze! Danach bestimmt sich unweigerlich die Rechtslage nicht unmittelbar jedes Einzelnen, wohl aber der gesellschaftlichen Klassen.“

Franz von Liszt eröffnet seinen Essay mit einer sehr klaren Übersicht über die stufenweise Entwicklung des Strafrechts bis ins neunzehnte Jahrhundert. Dessen Reformtrieb wandte sich zunächst der Strafvollstreckung zu, indem unter den verschiedenen Zwecken der Strafe die Besserung und Brauchbarmachung des Häftlings als der wichtigste ins Auge gefaßt wurde. „Zahrzehntelang schien es, als sollte die Strafrechtswissenschaft aufgehen in der Gefängnisbaukunst. Das Zellengefängnis zu Philadelphia wurde als der Weisheit letzter Schluß in allen Kultursprachen gepriesen.“ Erst in der Mitte der siebziger Jahre gewann eine Idee Einfluß, die wirklich neu und wirklich fruchtbar war: die der Ätiologie des Verbrechen. Bekanntlich haben sich der Erforschung der Ursachen der Kriminalität zwei Richtungen bemächtigt, die anthropologische und die soziale, die mehr und mehr miteinander in Wechselwirkung getreten sind. Die erste hat Lombroso begründet. Der Kampf um dessen Theorie, schreibt Liszt, „ist noch nicht zu Ende geführt. Dennoch läßt sich schon heute sein Ausgang mit Bestimmtheit voraussagen und das bleibende Urteil über Lombroso und seine Schule fällen. Das Verdienst der italienischen Kriminalanthropologen liegt darin, daß sie die Frage nach der Eigenart des Verbrechers auf breitester empirischer Grundlage gestellt und reiches, freilich der Überprüfung dringend benötigtes Material zu ihrer Lösung zusammengetragen haben. Es steht fest, daß zwar nicht die einzelnen Verbrecher an sich, wohl aber gewisse Gruppen von Verbrechern durch die verschiedensten Anomalien von dem Typus des Menschen, soweit ein solcher festgestellt werden kann, sich unterscheiden. Aber eben so sicher ist es, daß alle diese Atypien nicht zur Aufstellung eines besondern Verbrechertypus berechtigen. Es steht ferner fest, daß es sich in diesen Fällen meist um erblich belastete und darum degenerierte Individuen handelt, die durch gewisse, allerdings durchaus nicht konstante Degenerationszeichen (Stigmata) von den normalen sich abheben und mit ihrem labilen psychischen Gleichgewicht die Prädisposition zur Entgleisung auf der Bahn des Lebens, nicht notwendig gerade zum Verbrechen, mitbringen. Damit ist die Bedeutung der erblichen Belastung als Ursache der Kriminalität anerkannt, zugleich aber die Lehre vom gebornen Verbrecher als einer besondern Spezies der menschlichen Gattung überwunden.“ Genau so ist die Sache in den Grenzböten

wiederholt dargestellt worden. *) Wie auch, heißt es in der zusammenfassenden Kritik beider Richtungen, „das Ergebnis künftiger wissenschaftlicher Forschung auf dem anthropologischen oder soziologischen Gebiet ausfallen möge — an dem Sake wird sie nicht rütteln können, der das Kennwort der sogenannten jungdeutschen Kriminalistenschule bildet: »Das Verbrechen ist das Produkt aus der Eigenart des Verbrechers und den ihn umgebenden gesellschaftlichen Verhältnissen«. Mit dieser Auffassung ist die dogmatisch-juristische Konstruktion des Verbrechens als des eigenartigen rechtlichen Tatbestandes, an der die Rechtsfolge der Strafe durch den Gesetzgeber geknüpft wird, in keiner Weise berührt. Aber dem heutigen Kriminalisten ist diese Konstruktion nicht mehr die einzige und lange nicht mehr die höchste Leistung der Strafrechtswissenschaft. Ungleich höher als die Weiterbildung der Begriffsjurisprudenz steht ihm die Erforschung der Ursachen“ des Verbrechens und die „Kriminalpolitik“, die auf Zweckmäßigkeit der Strafe und des Strafvollzugs hinzielt. Am schärfsten unterscheidet sich die neuere Kriminalpolitik von der ältern „durch die Betonung der Besserungs- und Sicherungsmaßregeln, die neben oder an Stelle der eigentlichen Strafe vorgeschlagen werden. Die Fürsorgeerziehung ist, dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches zum Trotz, von den bereits dem Verbrechen anheimgefallenen Kindern und Jugendlichen auf die Fälle der sittlichen Verwahrlosung ausgedehnt und damit eine unsrer dringendsten Forderungen erfüllt worden. Daß die Gesellschaft gegen geistesranke und vermindert zurechnungsfähige Verbrecher, die als gemeingefährlich erscheinen, durch dauernde Verwahrung dieser Personen geschützt werden muß, wird seit den letzten Monaten fast allgemein zugegeben. Um weitere Forderungen, die von den Vertretern der neuen Richtung erhoben werden, dauert der Kampf noch fort; aber auch hier wird die Weiterentwicklung der neuen Gedanken die Entscheidung zugunsten dieser Forderungen in nicht zu ferner Zukunft bringen. Dabei steht die dauernde Verwahrung der unverbesserlichen gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Verbrecher [die Deportation lehnt Liszt ab], dann aber auch die zweckentsprechende Bekämpfung von Bettel und Landstreicherei im Vordergrund des Interesses.“ In dem Abschnitt über das Strafprozeßrecht wird behauptet: da sich die Zuziehung von Laien zur Rechtsprechung nicht mehr rückgängig machen lasse, die Gerichtskörper aber nach einheitlichen Grundsätzen zusammengesetzt werden müßten, so sei damit den Strafkammern das Todesurteil gesprochen.

In der Abhandlung Wilhelm Kahls über das Kirchenrecht interessiert natürlich am meisten die Auffassung der heute brennenden Fragen. Über die preussische Maigesetzgebung wird geurteilt: „Kerngesund in ihrem Grundgedanken, an Stelle eines unklaren Freiheitsprinzips (Artikel 15 der Verfassung) eine spezialrechtliche Regelung zwischen Staat und Kirchen treten zu lassen,

*) Eines der Werke, die zur Erörterung dieser Fragen in den Grenzboten Anlaß gegeben haben, Das Verbrechen und seine Bekämpfung von Prof. Dr. G. Aschaffenburg, ist vorigen Sommer bei Carl Winter in Heidelberg in zweiter, verbesserter Auflage erschienen.

ferngesund auch in einer großen Anzahl ihrer gesetzlichen Bestimmungen, hat sie doch im einzelnen mehrfach durch Überspannung der Staatsmacht oder falschen Gebrauch strafrechtlichen Zwanges verlegend in die Kirchenfreiheit [wir würden lieber sagen in die Gewissensfreiheit] eingegriffen. So etwa in den Bestimmungen über die Absetzung von Kirchenbeamten und die Bestrafung des Messelesens. [Das allerschlimmste, was diese sich »liberal« gebärdende Gesetzgebung am empfindlichsten kompromitierte, war, daß man widerstrebenden Gemeinden Pfarrer, die sie nicht mochten, mit Brachialgewalt aufnötigte und solche »Staatspfarrer« die Pfründeeinkünfte jahrelang beziehen ließ, auch wenn sie nicht eine einzige Amtshandlung zu verrichten hatten.] Das Urteil über das verwerfliche Einzelne hat aber unvermeidlich das Urteil über das Ganze bestimmt. Deshalb der kirchenpolitische Konflikt und die Stärkung des politischen Katholizismus im Reiche. Die Lehre, die der moderne Staat aus diesen Erfahrungen zu ziehen hat, liegt auf der Hand: jeder Rückfall in das Staatskirchentum schwächt die durch das System der Kirchenhoheit gewährleistete feste und gerechte Position des Staates.“ An dieser Kirchenhoheit hält der Verfasser fest, nicht bloß päpstlichen Ansprüchen gegenüber, sondern auch im Widerspruch zu der auf die Trennung von Kirche und Staat gerichteten Strömung. Radikal durchgeführt sei die Trennung nirgends, auch in den Vereinigten Staaten nicht. In Belgien habe sie einen Zustand geschaffen, den man „die freie Kirche im unfreien Staate“ nennen dürfe. Für Frankreich, das Land der politischen und kirchenpolitischen Überraschungen, eine Prognose zu stellen, würde gewagt sein. „Trügen nicht alle Erfahrungen seiner Geschichte, so treten zwei Möglichkeiten in die Perspektive. Sie werden wahrscheinlich einander ablösen. Hat die katholische Kirche in Frankreich ihre Aktionskraft noch nicht eingebüßt, so wird ihr die Trennung vom Staate die Freiheit geben, unter schrankenloser Ausnützung der demokratischen Verfassungsform sowie unter dem Schutze und durch die Mittel der freien Vereinsstätigkeit ihren Einfluß auf die Staatsleitung zu verstärken. Auch die Strafbestimmungen im fünften Teile des Trennungsgesetzes gegen Geistliche, die in der Kirche politische Reden halten, werden sie daran nicht hindern. Die damit eingeleitete Kirchenherrschaft [zu einer solchen wird die Trennung schwerlich führen; dazu sind die heutigen Franzosen doch wohl zu weltlich gesinnt] wird aber der Staat der gallikanischen Traditionen auf die Dauer nicht ertragen. Die Reaktion wird daher unvermeidlich, wahrscheinlich ebenso rasch und unvermittelt erfolgen, wie dort alle kirchenpolitischen Erschütterungen seit Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Sie wird endigen in einem verstärkten Staatskirchentum, und ein neuer Kreislauf kirchenpolitischer Systeme wird beginnen.“ Gegen die Trennung im allgemeinen macht der Verfasser die bekannten grundsätzlichen Bedenken geltend, namentlich, „daß der Staat die Einbuße an Kirchenhoheit, die damit verbunden ist, nicht ertragen kann, ohne sein Wesen zu verleugnen und seine Selbständigkeit preiszugeben“; sodann,

„daß die großen historischen Kirchen ohne weitgehende Gefahren nicht durch Rechtsatz künstlich zu Privatvereinen gemacht werden können, d. h. zu etwas, was sie nach Wesen und Bestand, nach Zweck und Bedeutung nicht sind und nicht sein können. Die Phrase von der Religion als Privatsache hat ihre Geltung im Gebiet der individuellen Gewissensfreiheit, sie hat aber keine Wahrheit im Verhältnis der Religion zur Gesamtheit von Staat und Volk.“ Zu den prinzipiellen Gründen gegen die Trennung gesellten sich aber in Deutschland noch tatsächliche Hindernisse, die in der geschichtlichen Vergangenheit unsers Volkes wurzelten: das Verhältnis des Reiches zu den Einzelstaaten, denen die Kirchenhoheit zustehe, das landesherrliche Regiment über die evangelischen Landeskirchen, und die Schwierigkeit einer Vermögensauseinandersetzung zwischen den Staaten und den Kirchen. Bei der weiteren Entwicklung seien zwar Rücksälle ins Staatskirchentum zu vermeiden, die anachronistischen Ansprüche des Kirchenstaatsstums aber entschieden abzuweisen auch in der gemilderten Form der Koordination, nach der die Kirche als eine dem Staate gleichberechtigte Macht mit diesem zu verhandeln habe. „Der Ausbau des herrschenden Systems der Kirchenhoheit ist in der Art fortzuführen, daß individuelle Gewissensfreiheit und gesellschaftliche Kultusfreiheit in dem weitesten, mit den bürgerlichen Pflichten und dem Staatswohl vereinbaren Maße gewährleistet, die Selbständigkeit der Kirchen auf ihrem innern und eignen Lebensgebiete gewissenhaft respektiert, die Staatsaufsicht andererseits auf dem ihr gesetzlich begrenzten Gebiete der gemischten Angelegenheiten mit Ernst und Konsequenz gehandhabt, endlich die Parität unter dem Gesichtspunkte gerechter Differenzierung der Kirchen und Religionsgesellschaften aufrecht erhalten werden.“

Aus der Abhandlung über das Völkerrecht mag nur zweierlei hervorgehoben werden. Einmal die Abgrenzung seines Geltungsgebietes. Das Völkerrecht ist „die Rechtsordnung einer Staatengemeinschaft. Nur insoweit steht die Menschheit unter seinen Normen, als sie bereits eine politische Organisation in der Form des Staates gefunden hat. Naturvölker gehören dem internationalen Verbande nicht an . . . Die Jagdreviere und Weidegebiete, in denen sie hausen, sind völkerrechtlich herrenlos. [Wie aber, wenn sie, wie die meisten Negervölker, Ackerbau und Gewerbe treiben?] Auf welchem Fuß sie eintretendenfalls zu behandeln seien, darüber entscheidet Recht, Religion, Kultur, Politik des Staates, der mit ihnen in Berührung kommt oder ihre Siedlungen seinem Territorium einverleibt oder angliedert. Auch mögen Staaten ihnen gegenüber ein gemeinsames Verhalten befolgen oder vereinbaren . . . Das Völkerrecht ist gegenseitiges Staatenrecht, nicht allgemeines Menschenrecht. Indessen auch innerhalb der gegenwärtig bestehenden Staatengesellschaft sind doch nur die zivilisierten Staaten, d. h. die Länder christlich-europäischer Gesittungsformen, die vollberechtigten Glieder des völkerrechtlichen Verbandes.“ Der Eintritt in diesen, zu dem sich die islamitischen

Reiche widerwillig haben entschließen müssen, „ist nicht auf dem Boden der Gleichberechtigung erfolgt. Sie haben eine weitgehende Überwachung, Bevormundung, Einmischung der Großmächte über sich ergehen lassen müssen.“ Ähnlich ist es später China ergangen. Japan ist am Ende des neunzehnten Jahrhunderts „aus dem Kreise der Länder konsularer Jurisdiktion herausgetreten. Als vollberechtigtes Mitglied hat es sich, der erste Vorgang dieser Art, den europäischen und amerikanischen Trägern der völkerrechtlichen Ordnung hinzugesellt. Zwei in deren Formen erfolgreich durchgeführte große Kriege haben das neue Mitglied tatsächlich zur Vormacht des Ostens gemacht.“ Zum andern mag an die auf dem Pariser Kongreß getroffene Vereinbarung vom 16. April 1856, durch die das Recht der Kaperei abgeschafft wird, erinnert werden. Streitigkeiten darüber können nämlich auch in Zukunft noch vorkommen, denn „Spanien und Mexiko haben den Beitritt abgelehnt, andre ihn nicht ausgesprochen und die amerikanische Union ihn abhängig gemacht von der Annahme eines Zusatzes, wonach überhaupt das Privateigentum von Angehörigen eines kriegführenden Staates auf hoher See der Wegnahme durch Kriegsschiffe des Gegners nicht unterliegen soll“. Dieser Punkt und die Behandlung der Neutralen sowie deren Verhalten wird wohl noch oft zu lebhaften Meinungsverschiedenheiten Anlaß geben.

Wenn eingangs bemerkt wurde, daß der erste und der zweite der hier zusammengefaßten Bände der Sammlung nicht gleich dem dritten ein dringendes Bedürfnis befriedigten, so soll ihnen damit nicht etwa der Wert oder gar die Daseinsberechtigung abgesprochen werden. Namentlich die ausführliche Darstellung der japanischen Religionen (der Shintoismus von Karl Florenz, der Buddhismus von Hans Haas) und der Literatur dieses merkwürdigen und jetzt zu solcher Bedeutung gelangten Landes (von Karl Florenz) wird nicht bald durch ein andres so leicht zugängliches Werk ersetzt werden. In dem knappen Bericht von Karl Bezold über babylonisch-assyrische Literatur vermißt man Proben; aus der ägyptischen teilt Adolf Erman solche mit. Dieser Band bestätigt übrigens die in den Grenzboten wiederholt ausgesprochne Vermutung, daß wir die Zeit der Hyperkritik in der Bibelforschung hinter uns haben: die Behandlung der israelitischen Literatur ist Hermann Gunkel anvertraut worden, der zwar ebenfalls den „Priesterkodex“ (des Pentateuchs) in der nachexilischen Zeit abgefaßt sein läßt, aber nicht mit der Schule Wellhausen's das ganze mosaische Gesetz samt seinem Urheber ins Reich der Mythen verweist.

Carl Jentsch

